

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mirow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V 2026 S. 300, 303), und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Stadt Mirow, mit den Ortsteilen Babke, Blankenförde, Diemitz, Fleeth, Granzow, Leussow, Peetsch, Qualzow, Roggentin, Schillersdorf und Starsow, ist staatlich anerkannter Erholungsort.

(2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote wird eine Kurabgabe erhoben.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang durch die abgabepflichtigen Personen die Kur- und Erholungseinrichtungen und Anlagen, Veranstaltungen und Leistungen sowie der öffentliche Personennahverkehr oder andere Angebote in Anspruch genommen werden.

(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen sowie des öffentlichen Personennahverkehrs oder anderer Angebote wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

(1) Die Kurabgabe wird in der Stadt Mirow erhoben.

(2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(1) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Zweitwohnungsinhaber und Ihre Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

(2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen, Kurkliniken, Pensionen, Wohnwagen und – mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(3) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4

Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

(a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

(b) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:

Kinder und Jugendliche vom 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Die Ermäßigung beträgt 50%.

(3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist dem Quartiergeber vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise berechnet.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, berechnet wird der Anreisetag. Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 EUR.

(2) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Die Jahreskurabgabe beträgt 42,00 EUR.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet.

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Kurabgabe bei den hierzu bereitgestellten Kurabgabeautomaten auf dem öffentlichen Parkplatz an der Rudolf-Breitscheid-Straße in 17252 Mirow, bzw. am Standort der Touristinformation Mirow, Schloßinsel 2a in 17252 Mirow oder der Touristinformation Wesenberg, Burg 1 in 17255 Wesenberg zu zahlen.

(3) Für Kurabgabepflichtige, die eine Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Erhebungsgebiet nutzen, ist die Kurabgabe spätestens bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder seinen Bevollmächtigten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.

(4) Die Quartiergeber haben die Abführung der Kurabgaben als Bringschuld gegenüber der Stadt Mirow wahrzunehmen.

(5) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. § 2 Absatz 2 und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 8 Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt die Stadt Mirow die zu viel entrichtete Kurabgabe zurück.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Gästekarteninhaber gegen die Rückgabe der Gästekarte und der Bestätigung des Quartiergebers, die die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.
- (3) Inhaber von Jahresgästekarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9 Gästekarte

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe von seinem Quartiergeber eine personen- und zeitgebundene Gästekarte. Gästekarten und Jahresgästekarten sind nicht übertragbar.
- (2) Gästekarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahresgästekarten sind für den in § 2 Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum des jeweiligen Jahres gültig.
- (3) Die ausgestellte Gästekarte berechtigt zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen, der zu touristischen Zwecken angebotenen Leistungen, zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit ein Angebot besteht und sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (4) Gästekarten sind im Erhebungsgebiet lt. § 2 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen dem von der Stadt Mirow beauftragten Mitarbeiter vorzuzeigen.
- (5) Für abhanden gekommene Gästekarten gibt es keinen Ersatz.

§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Quartiergeber sind verpflichtet, der Stadt Mirow die Art der Unterkünfte, Anzahl der Schlafgelegenheiten bzw. Anzahl der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Bootslliegeplätze mitzuteilen.
- (2) Quartiergeber sind verpflichtet, alle von ihnen aufgenommenen, beherbergten Personen spätestens am Tage der Anreise bei der Stadt Mirow durch das von der Stadt zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem anzumelden. Quartiergeber mit weniger als 10 Schlafgelegenheiten (bei Campingplätzen 10 Stellplätze) können davon abweichend ein beleghaftes Meldesystem nutzen. Dazu sind, die von der Stadt Mirow zur Verfügung gestellten Belege zu nutzen.
- (3) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum spätestens am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen. Nachdem dies geschehen ist, hat der Quartiergeber der abgabepflichtigen Person eine entsprechende Gästekarte zu übergeben.
- (4) Quartiergeber haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe.
- (5) Quartiergeber sind verpflichtet, die beherbergten Personen mindestens zweimal jährlich, jeweils zum 31. Mai und zum 15. November des laufenden Jahres an die Stadt Mirow zu melden und die Kurabgabe lt. Bescheid abzuführen. Auf Antrag kann die Stadt Mirow andere Fristen zur Meldung bestimmen.
- (6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Stadt Mirow, R.-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow, mitzuteilen. Dabei sind Namen, Aufenthaltszeitraum und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (7) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste zugänglich zu machen.

(8) Die Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte haben ein Verzeichnis zu führen, in dem die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr (bei Inanspruchnahme von Befreiungen bzw. Ermäßigungen), Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Gästekarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über den Ausschluss der Abgabepflicht begründete Tatsachen einzutragen.

(9) Zur teilweisen Abgeltung der durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber einen Betrag in Höhe von 3% der jeweils abgerechneten Kurabgabe.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und der Stadt Mirow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12 Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

(1) Wenn die Stadt Mirow die Grundlage für die Abgabenerhebung wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach § 10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und entsprechend zu berechnen.

(2) Bei Quartiergebern und/oder ihren Bevollmächtigten die ihrer Meldepflicht nach § 10 nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Stadt Mirow befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

der nach § 7 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;

§ 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Absatz 1 KAG seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;

§ 9 Absatz 1 die Gästekarte oder Jahresgästekarte überträgt;

§ 10 Absatz 1 seinen Meldepflichten nicht nachkommt;

§ 10 Absatz 2 nicht das elektronische Meldesystem oder das beleghafte System der Stadt Mirow nutzt;

§ 10 Absatz 3 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum spätestens am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;

§ 10 Absatz 5 die Kurabgabe nicht fristgemäß an die Stadt Mirow abführt;

§ 10 Absatz 6 der Stadt Mirow nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt;

§ 10 Absatz 7 die Kurabgabebesatzung nicht für alle Gäste zugänglich macht;

§ 10 Absatz 8 kein Gästeverzeichnis führt;

§ 10 Absatz 8 das Verzeichnis nicht der von der Stadt beauftragten Person vorzeigt;

§ 11 den Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 5 KAG M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

§ 14

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Stadt Mirow zulässig.

(2) Die Stadt Mirow ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 7 ist die Stadt Mirow zur Erhebung der Kurabgabe befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunterfallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M- V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümerverzeichnis.

Die Stadt Mirow darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.02.2025 rückwirkend in Kraft.

Mirow, den 09.06.2026



Henry Tesch
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.